

AZ: 40.1/Uh

**NEUFASSUNG**

**Drucksache Nr.: 0236/2023/DS**

=====

| Beratungsfolge                 | Termin     | Status | Behandlung                          |
|--------------------------------|------------|--------|-------------------------------------|
| Ausschuss für Schule und Sport | 23.05.2024 | Ö      | Kenntnisnahme<br>1. Lesung          |
| Ausschuss für Schule und Sport | 27.06.2024 | Ö      | Vorberatung<br>Abschließende Lesung |
| Hauptausschuss                 | 09.07.2024 | Ö      | Vorberatung                         |
| Ratsversammlung                | 16.07.2024 | Ö      | Endg. entsch. Stelle                |

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Tobias Bergmann/  
Stadtrat Carsten Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Schulentwicklungsplanung 2023/2024  
– Allgemein- und berufsbildende  
Schulen**

**A n t r a g:**

Die **Ratsversammlung beschließt die** vorliegende Schulentwicklungsplanung 2023/24 für die allgemein- und berufsbildenden Schulen **wird zur Kenntnis genommen. als Grundlage für künftige Planungen der Verwaltung.**

**IRIS:**

Attraktive schulische Bildungsmöglichkeiten bieten

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **B e g r ü n d u n g:**

Gemäß § 51 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) sind die Kreise verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien mit einzubeziehen. Ferner ist die Schulentwicklungsplanung kreisübergreifend abzustimmen.

Die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von Schulentwicklungsplänen hat bei der Stadt Neumünster zuletzt, wie zwischen Verwaltung und Politik vereinbart, in einem Zyklus von 5 Jahren stattgefunden. Die letzte Veröffentlichung der SEP wurde von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster in ihrer Sitzung am 06.11.2018 zur Kenntnis genommen (0135/2018/DS).

Zum Zwecke der Steuerung und konkreten Maßnahmenplanung sollten dessen statistische Grundlagen jährlich aktualisiert und entsprechend fortgeschrieben werden.

Die 1. Fortschreibung 2019 wurde der Ratsversammlung in der Sitzung am 18.02.2020 zur Kenntnis gegeben (0490/2018/DS), die 2. Fortschreibung für die Jahre 2020/2021 (0970/2018/DS) wurde von der Ratsversammlung in der Sitzung am 15.02.2022 zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Schulträgers hat sich die bisher gewählte Zeitspanne von 5 Jahren zur grundlegenden Überarbeitung der Schulentwicklungsplanung in Neumünster als geeigneter Zyklus erwiesen, so dass mit der vorliegenden Schulentwicklungsplanung 2023/24 diese erneut überarbeitet wurde.

Der vorliegende „SEP 2023/24“ wurde unter vorheriger Beteiligung der Selbstverwaltung erstellt. Die Steuerungsgruppe SEP setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der im Ausschuss Schule und Sport vertretenden Fraktionen, dem Schulrat in der Stadt Neumünster, dem Stadtrat Herrn Hillgruber sowie 2 Vertretern aus der Abteilung 40.1 - Schulmanagement und Verwaltung und hat im Rahmen von insgesamt 9 Sitzungen konstruktiv an Inhalten für den „SEP 2023/24“ gearbeitet. Die gemeinsamen Ergebnisse aus der Steuerungsgruppe sind in die vorliegende Schulentwicklungsplanung eingeflossen.

Die vorliegende Schulentwicklungsplanung trägt den darin benannten Herausforderungen und den bisherigen Entwicklungen in der Neumünsteraner Schullandschaft Rechnung und stellt mit ihrem formulierten Ziel und den aufgeführten Kernthemen die derzeitige inhaltliche Ausrichtung sowie die für erforderlich gehaltene Maßnahmenplanung dar.

Die letzte große Schulentwicklungsplanung 2018 ist noch davon ausgegangen, dass in den darauffolgenden Jahren die qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Schulstandorte Kernthema sein wird. Aus heutiger Sicht ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie die räumliche Entwicklung der Schulstandorte von entscheidender Bedeutung. Bei der Planung dieser und weiterer Maßnahmen wird zukünftig verstärkt auf Prognosen zurückgegriffen.

Bei der Schulentwicklungsplanung sind Verfahrensbestimmungen des SchulG zu beachten. Nach § 51 Satz 3 SchulG ist die Schulentwicklungsplanung kreisübergreifend abzustimmen, des Weiteren sind gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 SchulG die Kreiselternebeiräte zur beabsichtigten Änderung der Schulentwicklungsplanung anzuhören. Die Beteiligungen erfolgen parallel zur Kenntnisnahme der politischen Gremien.

Die im Rahmen dieses Abstimmungs- bzw. Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen werden den politischen Gremien im Verlauf der weiteren Beratungsfolge zur Kenntnis gegeben werden. ~~Durch die vorliegende Drucksache erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme der statistischen Berichterstattung, der vorgenommenen Prognosen sowie der seitens des Schulträgers in den nächsten Jahren für erforderlich gehaltenen schulentwicklungsplanerischen und organisatorischen Maßnahmen.~~

Die Beschlussfassung dieser Drucksache dient als Grundlage für die zukünftigen Planungen der Verwaltung. Über eine Umsetzung konkreter schulentwicklungsplanerischer Maßnahmen ist jedoch wie bislang im Rahmen von Einzelvorlagen zu entscheiden.



Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister



Carsten Hillgruber  
Stadtrat

**Anlage:**

Schulentwicklungsplanung 2023/24

